

42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV

vom 12. Juli 2017

(BGBl. Teil I Nr. 47, S. 2379 vom 19. Juli 2017)

1. Allgemeines

Legionellen verursachen jährlich mehrere Tausend Lungenentzündungen, die mitunter sehr schwer und auch tödlich verlaufen. Es handelt sich dabei um Wasserbakterien, die in Warmwasseranlagen hervorragende Lebens- und Vermehrungsgrundlagen finden und durch die Aerosolbildung beim Austritt in die Atmosphäre eingeatmet werden können. Zu diesen Anlagen zählen auch Kühltürme, Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider. Basierend auf der VDI 2047 hat der Gesetzgeber nunmehr auf der Rechtsgrundlage des § 23 Bundes-Immissionsschutzgesetz diese Verordnung, die 42. BImSchV erlassen, die den Betreibern solcher Anlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Legionellen umfangreiche Pflichten auferlegt. Insbesondere ist es wichtig, beim Auftreten von Erkrankungen durch Legionellen schnell die verursachende Quelle zu ermitteln.

2. Betreiberpflichten

Der Gesetzgeber hat den Geltungsbereich nicht an die Größe oder Leistung einer Anlage gebunden. Ausgenommen von der 42. BImSchV sind nur Anlagen, die aufgrund ihres Betriebs, z. B. bei einer Temperatur konstant über 60 ° C, die Legionellengefahr dämmen.

- Vor Inbetriebnahme einer solchen Anlage ist unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, es sind Prüfschritte und eine Dokumentation in einem Betriebstagebuch festzulegen.
- Nach der Inbetriebnahme sind Referenzwerte für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider zu bestimmen. Für Kühlanlagen ist die hygienische Beschaffenheit sicherzustellen.
- Wiederkehrende Untersuchungen im Betrieb sind durchzuführen, um festzustellen, ob die Konzentrationen an Legionellen konstant unterhalb der Prüfwerte liegen, ansteigen oder sogar den Maßnahmenwert nach Anhang 1 zur Verordnung überschreiten.
- Wird der Maßnahmenwert überschritten, muss hierüber unverzüglich die zuständige Behörde informiert werden.
- Probenahmen und –untersuchungen sind von akkreditierten Laboren durchzuführen, Prüfintervalle sind abhängig von den Ergebnissen der Untersuchungen.
- Alle fünf Jahre ist durch Sachverständige oder eine akkreditierte Inspektionsstelle der ordnungsgemäße Betrieb zu überprüfen.
- Neu- und Bestandsanlagen sind der zuständigen Behörde ebenso anzuzeigen wie Änderungen der Anlage, Stilllegungen und Betreiberwechsel.

3. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 19. August 2017 in Kraft, die Anzeigepflichten nach § 13 am 19. Juli 2018.